

Kampfrichterordnung des

Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e. V.

- beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2015 in Schwanebeck
- geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2016 in Mahlow
- geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.09.2019 in Potsdam
- geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2023 in Bernau

Grundlage der Kampfrichterordnung des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e.V. (LVB) bildet die vom Verbandsrat am 24. März 2001 beschlossene und vom Verbandsrat am 22. Februar 2014 zuletzt geänderte Kampfrichterordnung des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV).

Die Kampfrichterordnung gilt für alle Personen, die bei Leichtathletikveranstaltungen des LVB im Kampfgericht eingesetzt werden - nachfolgend Kampfrichter genannt.

Alle Personen, welche die Grundsätze gemäß §2 dieser Ordnung nicht erfüllen, werden als Helfer bezeichnet. Letztere dürfen im Wettkampfbereich nur eingesetzt werden, wenn nicht genügend Kampfrichter zur Verfügung stehen.

Grundlage der Ausbildung bilden die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO).

Anmerkung: In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich auf Personen jeglicher Geschlechtszuordnung.



§1 Allgemeines

- 1.1 Vereine, die im LVB Mitglied sind, müssen für folgende Wettkämpfe ausgebildete Kampfrichter stellen.
- 1.2 Als Wettkampf wird gewertet:
 - angemeldete Laufveranstaltungen
 - angemeldete Landesmeisterschaften/Deutsche Meisterschaften, Norddeutsche Meisterschaften
 - Kinder- und Jugendsportspiele
 - angemeldete Vereinssportfeste
 - keine Kinderleichtathletik-KiLA

§2 Grundsätze

- 2.1 Die Grundeigenschaften des Kampfrichters sind Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit Teamfähigkeit und Neutralität.
- 2.2 Der Kampfrichter erfasst objektiv die regelgerecht erbrachten Leistungen der Wettkämpfer.
- 2.3 Der Kampfrichter muss das **16. Lebensjahr vollendet** haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollte er im Team eingesetzt werden und risikoreiche Tätigkeiten nur unter Aufsicht ausüben.
- 2.4 Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.

 Erläuterung: Der Sportverein muss ein Mitgliedsverein des Landessportbundes Brandenburg sein.
- 2.5 Der Kampfrichter muss an einer den Richtlinien des DLV entsprechenden Kampfrichter-Grundausbildung teilgenommen und diese mit Erfolg abgeschlossen haben.
- 2.6 Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation oder des ausrichtenden Vereins aus. Sein Einsatz wird durch den anwesenden Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

§3 Pflichten im Einsatz

- 3.1 Der Kampfrichter
 - informiert sich regelmäßig und umfassend über Regeländerungen,
 - bereitet sich vor Beginn der Veranstaltung auf den jeweiligen Einsatz vor,
 - muss an der Kampfrichter- und der Teambesprechung teilnehmen,
 - wendet die in der Kampfrichterausbildung erlernten Pflichten zielgerichtet und sicher an,
 - beachtet die Sicherheitsbestimmungen und
 - muss in seinem Auftreten Vorbild sein.
- 3.2 Bei Wettkampfeinsätzen gemäß 1.2 ist der Kampfrichter durch das Tragen der Kampfrichterkleidung neutrales weißes Oberteil und schwarze lange Hose zu erkennen.



§4 Qualifikation

Die Qualifikation des Kampfrichters erfolgt entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) des DLV:

Kampfrichter

- eine Ausbildung ist ab dem **vollendeten 16. Lebensjahr** möglich

Obmann

- eine Ausbildung ist ab dem **vollendeten 18. Lebensjahr** möglich
- die Ausbildung zum Obmann soll frühestens ein Jahr nach der bestandenen Grundausbildung und nach mindestens 6 Einsätzen innerhalb von maximal zwei Jahren bei Veranstaltungen oberhalb der Vereinsebene erfolgen

Schiedsrichter

- eine Ausbildung ist ab dem vollendeten 20. Lebensjahr möglich
- die Ausbildung zum Schiedsrichter kann frühestens zwei Jahre nach der erfolgreichen Ausbildung zum Obmann und mindestens 20 Einsätzen bei Veranstaltungen oberhalb der Vereinsebene erfolgen

Nationale Offizielle

- **ab 25 bis max. 58 Jahren** (Erstausbildung)
- die Teilnehmer des Seminars werden vom Vorsitzenden des Bundesausschusses Wettkampforganisation (BA WO) sowie dem Leiter der Fachkommission Kampfrichterwesen (DLV) unter Berücksichtigung der Vorschläge der LV-Kampfrichter-/Wettkampfwarte ausgewählt
- die Ausbildung zum Nationalen Offiziellen stellt die höchste Ausbildungsstufe innerhalb des DLV dar
- langjährige Erfahrung als Schiedsrichter oder in vergleichbaren Funktionen innerhalb der Wettkampforganisation auf LV- oder nationaler Ebene sind unabdingbar

Starter, Gehrichter, Zielbildauswerter und Organisationsmitarbeiter

- eine Ausbildung ist ab dem **vollendeten 18. Lebensjahr** möglich
- die Ausbildung kann frühestens ein Jahr nach der bestandenen Grundausbildung erfolgen

Lehrreferent

- ab 21 Jahren
- die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch den jeweiligen LVB-Kampfrichterwart bzw. LVB-Kampfrichterlehrwart
- die Ausbildung zum Lehrreferenten kann frühestens ein Jahr nach erfolgreicher Ausbildung zum Schiedsrichter sowie nach mindestens 20 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen erfolgen



§5 Aus- und Weiterbildung

- 5.1 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie (APR), die vom Bundesausschusses Wettkampforganisation (BA WO) erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen.
- 5.2 Referenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.
- 5.3 Bei Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist ein Teilnehmerbeitrag gemäß Ausschreibung zu entrichten. Entstehende Fahrkosten werden durch den LVB nicht übernommen.
- 5.4 Der Kampfrichter muss für die einzelnen Qualifikationen die Ausbildungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (APR) erfolgreich absolvieren und sich regelmäßig über Regel- und aktuelle Änderungen informieren.
- 5.5 Einmal im Jahr wird eine zentrale Kampfrichter-Grundausbildung angeboten. Die Informationen werden rechtzeitig auf der Internetseite des LVB veröffentlicht.

§6 Legitimation

- 6.1 Nach erfolgreicher Ausbildung erhält der Kampfrichter sein Kampfrichterbuch als Legitimationsgrundlage.
- 6.2 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge, die Qualifikationsstufen sowie die Einsätze bei Veranstaltungen werden in das Kampfrichterbuch eingetragen.
- 6.3 Für die Vollständigkeit der Eintragungen im Kampfrichterbuch ist der jeweilige Kampfrichter verantwortlich.
- 6.4 Alle Eintragungen sind mit Datum und Unterschrift des zuständigen Kampfrichterwartes, Einsatzleiters oder Lehrreferenten zu bestätigen.
- 6.5 Die Legitimation verlängert sich grundsätzlich um ein Jahr durch eine jährlich autorisierte Bestätigung (Kampfrichter- und/oder Wettkampfwart) im Kampfrichterbuch.

Der Kampfrichter muss durch die Eintragungen im Kampfrichterbuch mindestens 2 Einsätze im lfd. Jahr nachweisen. Weiterhin ist die Teilnahme des Kampfrichters (mindestens alle 2 Jahre) an der jährlich stattfindenden Kampfrichtertagung wünschenswert.

Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Kampfrichterwart über eine Verlängerung der Legitimation.



§7 Kampfrichter-Fehlabgabe

7.1 Jeder Mitgliedsverein des LVB hat nach dem folgenden Schlüssel den Einsatz von Kampfrichtern bei Wettkämpfen (gemäß § 1 Kampfrichterordnung) vorzuhalten:

1 bis 25 gemeldete Mitglieder je Verein:
 26 bis 75 gemeldete Mitglieder je Verein:
 ab 76 gemeldeten Mitglieder je Verein:
 26 bis 75 gemeldete Mitglieder je Verein:
 27 Kampfrichter
 28 Kampfrichter

- 7.2 Der Kampfrichter muss einen Nachweis über einen zweimaligen Einsatz im Jahr erbringen.
- 7.3 Der Kampfrichter muss nach den Richtlinien des DLV und den Bestimmungen des LVB ausgebildet sein und die Voraussetzungen für eine gültige Lizenz nachweislich erfüllen.
- 7.4 Die Einsatzplanung zum jeweiligen Wettkampf erfolgt durch den Kampfrichterwart des LVB und/oder dessen Vertreter.
- 7.5 Die Einsatzplanung basiert auf den erfassten Rückmeldungen der jeweiligen Kampfrichter. Der Kampfrichter entscheidet nach Abfrage durch den Landesverband in Eigenverantwortung, an welchen Veranstaltungen er teilnehmen kann. Die Erfassung der Rückmeldungen erfolgt zentral und ist für jeden Kampfrichter zugänglich.
- 7.6 Bei **Nichterfüllung** des Nachweises der zu stellenden Kampfrichtern wird eine jährliche Pauschale (Kampfrichter-Fehlabgabe) fällig. Die Höhe der Fehlabgabe ist in der Gebührenordnung festgelegt. Die zu entrichtende Summe wird den Vereinen durch den Landesverband im Folgejahr in Rechnung gestellt.
- 7.6 Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Kampfrichterwart über die Erhebung der Kampfrichter-Fehlabgabe.

§8 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Hinweis: Die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit persönlichen Daten ist in der Satzung des LVB im § 16 geregelt.

